

Beuren / Balzholz - Lärmaktionsplan - Tempo 30 - Online-Petition eingereicht. Stillhalteabkommen gilt!

Sincu, Julian

So 14.06.2020 20:31

An:poststelle@rps.bwl.de <poststelle@rps.bwl.de>; strassenverkehrsamt@lra-es.de <strassenverkehrsamt@lra-es.de>; beuren@beuren.de <beuren@beuren.de>;

Cc:forum@ntz.de <forum@ntz.de>; mail@freiefahrt-bw.de <mail@freiefahrt-bw.de>; petitionen@landtag-bw.de <petitionen@landtag-bw.de>;

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungspräsidiums Stuttgart,
sehr geehrte Damen und Herren des Landratsamts Esslingen,
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindeverwaltung Beuren,

mit dieser E-Mail möchte ich Sie darüber informieren, dass ich so eben wirksam eine Online-Petition in den Landtag von Baden-Württemberg eingegeben habe, die sich gegen Ihr Vorhaben wendet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den innerörtlichen Streckenabschnitten der Linsenhofer Straße (in Beuren), der Balzholzer Straße (in Beuren) sowie der Metzinger Straße/Beurener Straße (in Balzholz) im Zuge einer Lärmaktionsplanung auf 30 km/h zu beschränken. Durch die Eingabe der Petition wurde das Stillhalteabkommen in Kraft gesetzt, welches besagt, dass die Maßnahmen, gegen die sich eine Petition wendet, nicht vor Abschluss des Petitionsverfahrens vollzogen werden sollen, wenn diese noch nicht vollzogen sind.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind noch keine Verkehrsschilder aufgestellt worden, und damit kann der Vollzug der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens ohne Weiteres aufgeschoben werden. Die Verkehrsschilder sind daher nicht aufzustellen, hilfsweise geeignet abzudecken, bis das Petitionsverfahren abgeschlossen ist.

Der nachfolgende Petitionstext ist dem Landtag von Baden-Württemberg am heutigen Tag als Online-Petition zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Julian Sincu

Initiative Verkehrsfluss statt Tempolimits - Freie Fahrt fürs Ländle

Petitionstext

14.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Petition wendet sich gegen die im Lärmaktionsplan der Gemeinde Beuren für die Ortsteile Beuren und Balzholz vom 11.05.2020 vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h entlang der innerörtlichen Streckenabschnitte der Linsenhofer Straße (in Beuren), der Balzholzer Straße

(in Beuren) sowie der Metzinger Straße/Beurener Straße (in Balzholz).

Link zum Lärmaktionsplan, Stand

11.05.2020: https://www.beuren.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Bader/Lärmaktionsplan_Endfassung.pdf

Präsentation zum Lärmaktionsplan für die Sitzung des Gemeinderates am 25.05.2020:

https://www.beuren.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Bader/Präsentation_Lärmaktionsplan_GR-Sitzung.pptx_Schreibgeschützt_.pdf

Begründung:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes nach geltendem EU-Recht liegen für die Gemeinden Beuren und Balzholz nicht vor.

Gemäß § 47d Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind Lärmaktionspläne nur für „Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken“ aufzustellen.

Im § 47b BImSchG werden die Begriffe wie folgt definiert.

Legaldefinition „Ballungsraum“ nach § 47b Nr. 2 BImSchG:

"Im Sinne dieses Gesetz bezeichnen die Begriffe [...] 2. 'Ballungsraum' ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1 000 Einwohnern pro Quadratkilometer;"

Legaldefinition „Hauptverkehrsstraße“ nach § 47b Nr. 3 BImSchG:

„Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnen die Begriffe [...] 3. ‚Hauptverkehrsstraße‘ eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr;"

Damit somit ein Lärmaktionsplan für die im gewünschten Streckenabschnitte rechtlich zulässig ist, müssten sich die Streckenabschnitte entweder in einem Ballungsraum befinden, oder aufgrund des Verkehrsaufkommen als Hauptverkehrsstraße gelten.

1. Prüfung, ob die Gemeinden Beuren und Balzholz als Ballungsräume bezeichnet werden dürfen:

Gemäß Wikipedia lebten zum 31.12.2018 in Beuren und Balzholz insgesamt 3.655 Einwohner auf einer Fläche von insgesamt 11,69 km². Hieraus folgt eine Bevölkerungsdichte von knapp 313 Einwohnern je km², und somit liegt hier kein Ballungsraum nach BImSchG vor.

2. Prüfung, ob die benannten Streckenabschnitte jeweils als Hauptverkehrsstraße bezeichnet werden dürfen:

Auf Seite 30 des Lärmaktionsplan wird eine Übersicht über „Verkehrskennwerte“ geboten. Für die von den Geschwindigkeitsbegrenzung betroffenen Streckenabschnitte betragen die DTV-Werte pro Tag in allen Fällen weniger als 8.200 KFZ pro Tag und damit weniger als 3 Mio. KFZ pro Jahr. Daher sind die betroffenen Streckenabschnitte auch keine Hauptverkehrsstraße.

Gerichtsbeschluss zu dieser Thematik:

Im Beschluss 8 K 286/20 vom 16.04.2020 des Verwaltungsgerichtes Stuttgart bestätigt das Verwaltungsgericht Stuttgart die in § 47d BImSchG geregelten Voraussetzungen für die rechtmäßige Aufstellung eines Lärmaktionsplanes. Fehlt es an den Voraussetzungen, bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Lärmaktionsplanes und den beinhalteten Maßnahmen.

Ergebnis:

Für eine Lärmaktionsplanung nach BImSchG und damit nach EU-Recht liegen die Voraussetzungen auf den genannten Streckenabschnitten nicht vor. Der Lärmaktionsplan ist daher rechtswidrig aufgestellt worden, und die darin vereinbarten Maßnahmen ebenfalls.

Eine Umsetzung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde darf daher nicht erfolgen.

Zum aktuellen Zeitpunkt, 14.06.2020, 17:00 Uhr, sind noch keine Verkehrsschilder aufgestellt worden.

Der Petitionsausschuss wird hiermit gebeten, den Sachverhalt intensiv und vollständig aufzuarbeiten, und die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu überprüfen. Zudem wird darum gebeten, die Einhaltung des Stillhalteabkommens von den zuständigen Behörden einzufordern. Gefahr im Verzug oder ein sonstiger Grund, auf die Einhaltung des Stillhalteabkommens zu verzichten, ist nicht ersichtlich. Insbesondere überwiegt hier das öffentliche Interesse aller Verkehrsteilnehmer, von den zuständigen Behörden ein rechtskonformes Verhalten erwarten zu können. Da nach aktueller Sachlage ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Beuren für die Orsteile Beuren und Balzholz bestehen, steht dies dem sofortigen Vollzug der Maßnahmen entgegen.

Folgende Behörden werden über die vorliegende Petition noch am 14.06.2020 vor Mitternacht per E-Mail informiert, um sie über das zu respektierende Stillhalteabkommen zu informieren:

Gemeinde Beuren: beuren@beuren.de

Landratsamt Esslingen – Straßenverkehrsbehörde : strassenverkehrsamt@lra-es.de

Regierungspräsidium Stuttgart: poststelle@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Julian Sincu

Initiative Verkehrsfluss statt Tempolimits – Freie Fahrt fürs Ländle

[Redacted signature area]

[Redacted contact information]